



Amts-Blatt der Stadt Wiesbaden

und amtliches Publikationsorgan der Gemeinden: Schierstein, Sonnenberg, Ransbach, Nauod, Frauensein, Wambach u. v. a.

Tägliche Beilage zum Wiesbadener General-Anzeiger.

Nr. 286.

Freitag, 6. Dezember 1912.

27. Jahrgang.

Bestimmungen über die Benutzung der öffentlichen Desinfektions-Einrichtungen der Stadt Wiesbaden.

Infolge des Reichsgesetzes vom 30. Juni 1900, betr. die Bekämpfung gemeingefährlicher Krankheiten, der hierzu erlassenen Bestimmungen des Reichsgesetzes vom 11. April 1907, des Gesetzes vom 28. August 1905, betr. die Bekämpfung übertragbarer Krankheiten, der hierzu erlassenen ministeriellen Anweisungen vom 10. August 1906 und der allgemeinen Ausführungsbestimmungen vom 15. September 1906, wird zur Desinfektion von Räumen und Gegenständen von der Stadtgemeinde Wiesbaden für ihre Bewohner eine öffentliche Desinfektionsanstalt unterhalten.

Die Desinfektionen werden nach Maßgabe der hierüber erlassenen Dienstvorschriften durch das „städtische Desinfektionsamt“ vorgenommen, dessen Bedienstete, nach ihrer Ausbildung an der Desinfektorenschule des Regierungsbezirks, die vorgeschriebene staatliche Prüfung abgelegt haben.

1. Antrag auf Ausführung der Desinfektion.
Anträge auf Ausführung von Desinfektionen können im Zimmer Nr. 50 a des Rathhauses an den Wochentagen während der Geschäftsstunden von 8 1/2 bis 1 Uhr vormittags und 3 bis 6 Uhr nachmittags gestellt werden.

Hierbei ist insbesondere anzugeben:

- a) Name und Stand des Haushaltungsvorstandes, dessen Stellvertreter oder des sonstigen Antragstellers,
- b) die Bezeichnung der Krankheit, wegen der die Desinfektion stattfinden soll,
- c) die genaue Beschreibung und Lage der zu desinfizierenden Wohnung,
- d) die Zahl der zu desinfizierenden Räume oder Angabe der Gegenstände.

2. Ausführungsweise der Desinfektion.
Die Desinfektion erfolgt entweder vollständig in der Wohnung oder zum Teil in der Desinfektionsanstalt.

Zum Desinfizieren in der Anstalt werden nur solche bewegliche Gegenstände zugelassen, die einer Dampfwärme von mindestens 80 Grad Celsius ausgesetzt werden können, ohne Schaden zu erleiden, und deren Größenverhältnisse ein Unterbringen im Desinfektionsapparat der Anstalt gestatten.

In jedem Einzelfalle wird mit Rücksicht auf die Art der in Betracht kommenden Krankheit von dem die Desinfektion überwachenden Beamten nach Maßgabe der hierüber erlassenen Dienstvorschriften bestimmt, ob und was von den beweglichen Gegenständen in der Anstalt oder in der Wohnung zu desinfizieren ist.

3. Beförderung und Annahme des Desinfektionsamtes in der Desinfektionsanstalt.

Das Abholen und Zurückbringen aller in der Desinfektionsanstalt zu desinfizierenden Gegenstände muß durch die Bediensteten des städtischen Desinfektionsamtes erfolgen.

Gegenstände, die auf andere Weise in die Anstalt gelangen, werden zurückgewiesen. Ebenso auch solche Gegenstände, die nicht aus dem hiesigen Stadtgebiet stammen.

Über die in der Anstalt zu desinfizierenden Gegenstände wird im Antragsteller ein vom Desinfektor aufgestelltes Verzeichnis im Abholen der Sachen ausgehändigt.

Bei Rückgabe der desinfizierten Sachen hat der Antragsteller die ordnungsmäßige Abfertigung auf einem zweiten Verzeichnis unterzeichnet zu bezeugen.

4. Haftpflicht der Stadtgemeinde.

Die Stadtgemeinde haftet bei Ausführung von Desinfektionen ausschließlich nur für nachweisbar fehlerhafte Handlungen ihrer Bediensteten. Dies gilt insbesondere bei etwaigen Beschädigungen der beweglichen Gegenstände der desinfizierten Räume oder der darin befindlichen Gegenstände, sowie auch bei Verlust oder Beschädigungen bei Desinfektionen in der Desinfektionsanstalt.

5. Inkrafttreten.

Diese Ordnung tritt am 1. Dezember 1912 in Kraft. Die hier geltenden Bestimmungen vom 22. Juni 1894 und 18. April 1900 werden hierdurch aufgehoben.
Wiesbaden, den 15. November 1912. 37255

Der Magistrat.

Gebührenordnung für die Benutzung der öffentlichen Desinfektions-Einrichtungen in Wiesbaden.

Auf Grund des § 4, Absatz 1 bis 3, des Kommunalabgabengesetzes vom 14. Juli 1893 — G. S. Seite 152 — wird für die Benutzung der von der Stadtgemeinde Wiesbaden unterhaltenen Desinfektions-Einrichtungen folgende Gebührenordnung erlassen:

1. Gebühren für die Ausführung der Desinfektion.

A. Wohnraumbesinfektion.
Die Befreiung der zu entrichtenden Desinfektionsgebühren erfolgt auf Grund des Gesamttrauminalwertes jeder Raumgruppe, d. h. ohne Rücksicht auf die Anzahl der Räume, in Ansehung genommen worden sind, nach Maßgabe der unter a, b und c nachstehend genannten Sätze.

- a) Grundgebühr für die Raumgröße bis zu 100 Kubikmtr. Rauminhalt . . . 8.— M.
über 100—200 Kubikmtr. Rauminhalt . . . 8.50 M.
50—75 . . . 9.— M.

75—100	10.— M.
100—150	12.— M.
150—200	14.— M.
200—250	16.— M.
250—300	18.— M.
300—350	20.— M.
350—400	22.— M.
400—450	24.— M.
450—500	26.— M.

Bei größerem Rauminhalt für jede weitere angefangene 100 Kubikmeter Raum je 4 M. mehr.

Für leere Räume tritt eine Ermäßigung obiger Gebührensätze derart ein, daß

bis zu 100 Kubikmtr. Rauminhalt	2.— M.
über 100—200 Kubikmtr. Rauminhalt	3.— M.
200—400	4.— M.
400—500	5.— M.

und für jede weitere angefangene 100 Kubikmeter Raum je 1 M. mehr von der Grundgebühr in Abzug gebracht wird.

b) Aufschlagsgebühr für die Raumanzahl.

Bei 2 Räumen	1.50 M.
3	3.— M.
4	4.— M.
5	5.— M.
6	6.— M.

Bei größerer Raumanzahl für jeden weiteren Raum 1 M. mehr.

B. Anstaltsbesinfektion.

a) Desinfektion von Gegenständen, die gegenwärtig Wasserdämpfen ausgesetzt werden können.

Für vollständige Füllung des Apparates	4.— M.
1/2	3.— M.
1/3	2.— M.
1/4	1.— M.

einzelne Stücke geringeren Umfangs . . . 0.50 M.

b) Desinfektion von Gegenständen (aus Holz, Leder, Filz, Samt, Plüsch, Pelzwerk usw.), die gegenwärtig Wasserdämpfen nicht ausgesetzt werden dürfen.

Für vollständige Füllung des Apparates	6.— M.
1/2	4.50 M.
1/3	3.00 M.
1/4	1.50 M.

einzelne Stücke geringeren Umfangs je . . . 0.75 M.

c) Abholen und Zurückbringen des Desinfektionsamtes.

	mit Wagen	ohne Wagen
1. Zone	2.50 M.	1.— M.
2. „	3.50 M.	1.50 M.
3. „	5.— M.	2.— M.

Die Zonen werden durch nachbenannte Straßen begrenzt:

Erste Zone:

projektierte Straße an der Nordseite des alten Friedhofes (verlängerte Adlerstraße), Keller-, Stift-, Kaserstraße, Saalstraße, Weberstraße, kleine Burgstraße, Herrmannstraße, Marktstraße, Delaspeestraße, Friedrich-, Schmalbacher-, Bleichstraße, Bismarck-, Sedanplatz, Weihenburg-, Niederberg-, Klingerstraße und deren Verlängerung.

Ausgenommen sind die auf die Friedrichstraße, den Bismarck-, Sedanplatz, Weihenburg- und Niederbergstraße aufliegenden Grundstücke.

Die zweite Zone wird begrenzt: von der projektierten Straße an der Nordseite des alten Friedhofes bis zur Delaspeestraße (wie 1. Zone), alsdann Friedrichstraße, Wilhelmstraße, Kaser-, Kronprinzen-, Adelstraße, Altesheimer Straße, Forellengasse, Prinz Friedrich Karl Straße, Straßburger Platz, Preysstraße, Waterlooplatz, Waterloostraße, Defreggerstraße und deren Verlängerung, von der Straße, die von der Schützenstraße zur Thormaldsenanlage (beim Luft- und Sonnenbad), Thormaldsenanlage, Fahrstraße „Unter den Eichen“, Platter Straße, projektierte Verbindungsstraße von der Platter- zur Wilhelmstraße, bzw. zur projektierten Straße an der Nordseite des alten Friedhofes.

Ausgenommen sind die auf die Wilhelmstraße, Kaser-, Kronprinzen-, Adelstraße, Altesheimer Straße, Forellengasse, Prinz Friedrich Karl Straße, Straßburger Platz und den Ausgang von der Schützenstraße zur Thormaldsenanlage (beim Luft- und Sonnenbad) aufliegenden Grundstücke.

Die dritte Zone umfaßt das Stadtgebiet zwischen der zweiten Zone und der Gemarkungsgrenze.

2. Gebühren-Ermäßigung.

Die Desinfektionen, die nach Maßgabe der Bestimmungen im § 8 des Preussischen Gesetzes, betreffend die Bekämpfung übertragbarer Krankheiten vom 28. August 1905 (G. S. S. 373) und im § 19 des Reichsgesetzes, betreffend die Bekämpfung gemeingefährlicher Krankheiten vom 30. Juni 1900 (R. G. Bl. S. 306) auf Grund polizeilicher Anordnung erfolgen, sind — unbeschadet der Vorschriften des § 37 des Reichsgesetzes vom 30. Juni 1900 und des § 26 des Preussischen Gesetzes vom 28. August 1905 — für Zahlungspflichtige mit einem staatlich veranlagten Einkommen von nicht mehr als 1500 M. Gebühren-

frei, während die darüber hinaus und nicht höher als mit einem Einkommen von 3000 M. zur Einkommensteuer veranlagten Zahlungspflichtigen die Hälfte der zu zahlenden Gebühren zu entrichten haben.

3. Rechtsmittel.
Den Zahlungspflichtigen steht gegen die Veranschlagung zu den Gebühren, gemäß § 69 Abs. des Kommunalabgabengesetzes, das Recht des Einspruches zu.

4. Inkrafttreten.
Diese Ordnung tritt mit dem Tage ihrer Veröffentlichung in Kraft. Die bisher geltenden Bestimmungen vom 22. Juni 1894 und 18. April 1900 werden hierdurch aufgehoben.
Wiesbaden, den 1. Juni 1912.

Der Magistrat.
v. Bell.

900
B. A. —/11. Genehmigt.
14
Wiesbaden, den 30. Oktober 1912. 37255

Der Bezirksauschuss.
Schwerin.

Wird veröffentlicht.
Wiesbaden, den 1. Dezember 1912.
Der Magistrat.

Freibank.
Samstag, den 7. Dezember 1912, morgens 8 Uhr: Rinderwertiges Fleisch von 1 Ochse und 1 Schwein zu 80 J.
Hiesigenhändlern, Metzger, Wurstbereitern ist der Erwerb von Freibankfleisch verboten, Gastwirten und Kaffeehäusern nur mit Genehmigung der Polizeibehörde gestattet.
Wiesbaden, den 4. Dezember 1912. 37254
Stadt, Schlachthof-Verwaltung.

Verkauf auf Abbruch.
Die frühere Kassebelle in Fachwerk, vor 10 Jahren neu erbaut, am ehem. Hess. Ludwigsbad hier selbst, ca. 55,00 Quadratmeter bebauter Grundfläche mit 3 Räumen, vorzüglich für Büros oder Gartenhaus usw. geeignet, soll im Wege der öffentlichen Ausschreibung auf Abbruch verkauft werden.

Angebotsformulare und Verdingungsunterlagen können während der Vormittagsdienststunden im Büro der Abteilung für Gebäudeunterhaltung, Friedrichstraße 19, Zimmer Nr. 2, eingesehen, die Verdingungsunterlagen auch von dort kostenfrei besorgt werden.

Verlooffene und mit der Aufschrift „G. U. N. 23“ versehene Angebote sind spätestens bis

Montag, den 16. Dezember 1912, vormittags 10 Uhr, hierher einzureichen.

Die Eröffnung der Angebote erfolgt in Gegenwart der etwa erscheinenden Anbieter.

Nur die mit dem vorgeschriebenen und ausgefüllten Verdingungsformular eingereichten Angebote werden berücksichtigt.

Aufschlagsfrist: 30 Tage.
Wiesbaden, den 4. Dezember 1912. 37254
Stadtbaumei.
Abteilung für Gebäudeunterhaltung.

Verdingung.
Die Erneuerung des Anstriches der sämtlichen Schulbänke, Klassenstühle, Lehrstühle und Vortragsstühle in der Volkshalle am Blücherplatz hier selbst, Los 1—4, soll im Wege der öffentlichen Ausschreibung verdingung werden.

Angebotsformulare und Verdingungsunterlagen können während der Vormittagsdienststunden im Büro der Abteilung für Gebäudeunterhaltung, Friedrichstraße 19, Zimmer Nr. 2, eingesehen, die Verdingungsunterlagen auch von dort gegen Varsahlung oder bestellgeldfreie Einfindung von 25 J. und zwar bis zum Termin besorgt werden.

Verlooffene und mit der Aufschrift „G. U. N. 21, Los . . .“ versehene Angebote sind spätestens bis

Samstag, den 14. Dezember 1912, vormittags 10 Uhr, hierher einzureichen.

Die Eröffnung der Angebote erfolgt — unter Einhaltung der obigen Los-Reihenfolge — in Gegenwart der etwa erscheinenden Anbieter.

Nur die mit dem vorgeschriebenen und ausgefüllten Verdingungsformular eingereichten Angebote werden berücksichtigt.

Aufschlagsfrist: 30 Tage.
Wiesbaden, den 30. November 1912. 37254
Stadtbaumei.
Abteilung für Gebäudeunterhaltung.

Bekanntmachung.

Eine Abgabe von Plätzen auf dem Paulbrunnenplatz zum Verkauf von Spiel- und Radwaren vor dem Weihnachtsfest (losgen. Weihnachtsmarkt) findet nicht mehr statt.

Wiesbaden, den 23. November 1912. 37256
Städtisches Amtseamt.

Galop-Crème
Pilo

Das ist die
beste
Schuh-Crème.

GROSSE Auswahl Wasserpflanzen, Amphibien und Fische.

Zoologische Handlung
Gg. Eichmann,
Wiesbaden
3/5 Mauerstraße 3/5.

Teleph. 3050.

GROSSE Auswahl Vogelkäfige, Aquarien, Terrarien.

Irrigateure

nach Professor v. Eschsch, komplett mit Schlauch, Mutter- und Klistierrohr von 1.25 Mk. an.

Bidets,

Clyso, Klistier- und Injektions-Spritzen, Spälspritzen.

Fernsprecher 717. Nassovia-Drogerie Kirchstraße 20
169 Chr. Tauber Nachf., Inh. R. Petermann.

Israelitische Kultus-Gemeinde.	Sabbath, nachm.	3.00 Uhr
Synagoge: Michelberg.	abends	5.15 Uhr
Gottesdienst i. d. Hauptsynagoge.	Wochentage:	
Sabbath Chanuka.	morgens	7.15 Uhr
Freitag, abends	abends	4.00 Uhr
Sabbath, morgens		
Predigt		
nachm. Jugendgottesdienst		
abends		
Gottesdienst im Gemeindefaal:		
Wochentage, morgens		
nachm.		
Die Gemeindebibliothek ist geöffnet Sonntag von 11—12 Uhr.		
Mittwoch abends v. 8.30—10.30 Uhr.		
Alt-Israelitische Kultus-Gemeinde.		
Synagoge: Friedrichstraße 33.		
Freitag, abends		
Sabbath, morgens		
Predigt		
Jugendgottesdienst		
2.15 Uhr		

Sabbath, nachm.	3.00 Uhr
abends	5.15 Uhr
Wochentage:	
morgens	7.15 Uhr
abends	4.00 Uhr
Kalmud Thora-Verein	
Wiesbaden	
Nerostraße 16.	
Sabbath-Eingang	4.00 Uhr
morgens	8.30 Uhr
Rufat	9.15 Uhr
Predigt	10 Uhr
Wochentage	3.30 Uhr
Morgens	5.15 Uhr
Wochentage, morgens	7.15 Uhr
Wochentage, nachm.	4.00 Uhr
Wochentage, abends	5.30 Uhr
Schule für junge Leute:	
Samstag	2.30 Uhr
Sonntag	3.00 Uhr
Deutscher Kurs der Jugendvereinigung „Einigkeit und Fortschritt“ für Vorgesessene Mittwoch von 8—9 Uhr.	